

# TE Vwgh Beschluss 2008/7/16 AW 2008/18/0334

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.2008

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
24/01 Strafgesetzbuch;

41/02 Asylrecht;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## **Norm**

FrPolG 2005 §60;  
FrPolG 2005 §63 Abs1;  
StGB §142 Abs1;  
StGB §143 Fall2;  
VwGG §30 Abs2;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des S (geboren 1985), vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 13. Mai 2008, Zl. E1/472.356/2007, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## **Begründung**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 142 Abs. 1, § 143 zweiter Fall StGB wegen des Verbrechens des schweren Raubes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt, weil er am 9. November 2006 gemeinsam mit einem anderen einen Banküberfall verübt hatte, bei dem er gegen die anwesenden Personen eine Softgun-Pistole gerichtet hatte und er und sein Komplize ca. EUR 75.000,- erbeutet hatten.

In Anbetracht dieser massiven Straftat des Beschwerdeführers und der daraus hervorleuchtenden, von ihm ausgehenden beträchtlichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen anderer Personen stehen der beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen, insbesondere zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit, entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 16. Juli 2008

## **Schlagworte**

Zwingende öffentliche Interessen  
Besondere Rechtsgebiete  
Polizeirecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008180334.A00

## **Im RIS seit**

17.11.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)